

nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind...“ (FoVG § 1 Abs. 3). Der unbestimmte Rechtsbegriff „forstlicher Zweck“ ist im Gesetz selbst nicht klar definiert, deshalb muss zu dessen Interpretation die Begründung herangezogen werden (Entwurf eines Forstvermehrungsgutgesetzes; Bundesrat-Drucksache 631/01 vom 17.08.2001). Aus der Begründung (vgl. S. 27) geht eindeutig hervor, dass der Begriff „forstlicher Zweck“ auch die Kurzumtriebs- und Schnellwuchsplantagen umfasst: „Forstliche Zwecke umfassen dabei die Verjüngung und Begründung von Wald einschließlich Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebs- und Schnellwuchsplantagen, da sich aus diesen oft Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes entwickelt und auch dort die Verwendung geeigneten Vermehrungsgutes von hoher Bedeutung für die Erzeugung und den Naturhaushalt ist“.

In Thüringen muss bei der eigenen Vermehrung von Pflanzenmaterial (zum Beispiel Anlegen eines Mutterquartiers) die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut angezeigt werden. Zuständig ist das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN).

Das FoVG gilt nur für die in der Anlage zu § 2 Nr. 1 gelisteten Arten. In dieser Liste sind bis auf die Weide alle für den Anbau im Kurzumtrieb geeigneten Arten (insbesondere Pappel und Robinie) enthalten. Da die Weide auch in der Liste des landwirtschaftlichen Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) nicht enthalten ist, darf sie – für den Fall, dass auch kein privatrechtlicher Sortenschutz vorliegt – frei vermehrt und in Verkehr gebracht werden.

Nachhaltigkeitsverordnung

Werden schnellwachsende Baumarten mit dem Ziel der Erzeugung von Biokraftstoffen (BtL-Kraftstoffe) angebaut, sind die Vorgaben der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung zu beachten. Demzufolge müssen die Anforderungen an den Schutz natürlicher Lebensräume nach den §§ 4 bis 6 und eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach § 7 erfüllt werden. Darüber hinaus müssen die erzeugten Biokraftstoffe das in § 8 ausgewiesene Treibhausgasemissionspotenzial aufweisen.

Literaturhinweise:

Knur, L. & Murach D. (2008): Agrarholzproduktion in der Landwirtschaft: Der rechtliche Weg ebnet sich. In: Forst und Holz 63, Heft 5.

Marx, M. (2009): Rechtliche Rahmenbedingungen. Forum Agroforstsysteme der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft am 14./15. Mai 2009 in Jena. www.tll.de/ainfo/pdf/afs/afso3_09.pdf.

Herausgeber: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: 03641 683-0, Fax: 03641 683-390
e-Mail: pressestelle@tll.thueringen.de

Ansprechpartner: Manuela Bärwolff
Tel.-Nr.: 036427 868-117
e-Mail: manuela.baerwolff@tll.thueringen.de

Mai 2010



Rechtliche Aspekte des Anbaus von Energieholz in Kurzumtriebsplantagen auf landwirtschaftlichen Flächen

1 Problemstellung

Beim Anbau von schnellwüchsigen Baumarten in Kurzumtriebsplantagen auf landwirtschaftlicher Fläche ist eine Vielzahl rechtlicher Regelungen zu beachten. Das vorliegende Merkblatt stellt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die wichtigsten vor.

2 Rechtsrahmen 2.1 Beihilfe

Niederwald im Kurzumtrieb gilt auf EU-Ebene seit 2009 als Dauerkultur (VO (EG) 1120/2009 Art. 2 b) und wird somit als beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche eingeordnet (VO (EG) 73/2009 Art. 34 Abs. 2). Zu beachten ist die Mindestgröße von 0,3 ha einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Antrag gestellt werden kann (InVeKoSV § 8).



Eine laut VO (EG) 1120/2009 Art. 2 n von den EU-Mitgliedstaaten ab 2010 zu erstellende Liste wird die für Kurzumtrieb genehmigten Arten und Umtriebszeiten benennen.

2.2 Cross-Compliance

Laut § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) dürfen Baumreihen und Feldgehölze nicht beseitigt werden, wenn sie keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Da beim Agrarholzanbau eine landwirtschaftliche Nutzung vorliegt, ist die Bewirtschaftung von Kurzumtriebsgehölzen nicht vom o. g. § 5 der DirektZahlVerpflV betroffen.

2.3 Grünlandumbruch

Beim Anbau von Agrarholz auf Grünland ändert sich die Nutzungsform von Dauergrünland in Dauerkultur (VO (EG) 1120/2009 Art. 2 b). Es handelt sich somit um Grünlandumbruch. Demnach müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Flächen, die zu dem für die Beihilfeanträge „Flächen“ für 2003 vorgesehenen Zeitpunkt als Dauergrünland genutzt wurden, als Dauergrünland erhalten bleiben (VO (EG) 73/2009). Zusätzlich zur 10 %-Klausel (VO (EG) Nr. 796/2004) sind die laut DirektZahlVerpflG (vgl. § 5 Abs. 3) vorgelagerten Sicherungsschranken bzgl. Grünlandumbruch zu beachten.

In Thüringen gilt: bei einem Rückgang des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 %, bezogen auf die Flächengröße des Jahres 2003, ist eine Genehmigung durch die Landwirtschaftsämter nötig. Bei einem Rückgang um mehr als 8 % ist die ungenehmigt umgebrochene Grünlandfläche wieder einzusäen oder auf sonstigen Flächen Dauergrünland neu anzulegen (Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2005, § 7).

Darüber hinaus sind auch die Regelungen zum Naturschutz zu beachten. Laut § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gilt: „auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen“.

Laut § 6 Abs. 2 Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) gilt „der Umbruch von Grünland in Überschwemmungsgebieten, auf Moorböden, auf erosionsgefährdeten Hängen oder von Grünland mit tatsächlicher Lebensraumfunktion für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie der Umbruch in Wiesentälern zum Zwecke der Nutzungsänderung“ als Eingriff in Natur und Landschaft. Für einen Eingriff wird nach § 7 Abs. 1 ThürNatG eine Genehmigung benötigt.

2.4 Waldgesetze

Der § 2 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) besagt, dass grundsätzlich jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche Wald ist. Dies betrifft auch Kurzumtriebsplantagen. Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswaldgesetzes, wonach Kurzumtriebsplantagen und Agroforstsysteme aus der Definition des Waldbegriffes ausgenommen werden sollen, wurde 2009 vom Bundesrat beschlossen. Die Novellierung des BWaldG ist jedoch noch nicht erfolgt.

Dessen ungeachtet bleibt der Status landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten, solange eine Anmeldung zur Betriebsprämie erfolgt ist (Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des BMELV § 62 a Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen § 1).

Im Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG § 2 Abs. 3) wurde 2008 folgende Regelung festgelegt: „Nicht zum Wald gehören ebenfalls Flächen nach dem Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), die als Kurzumtriebsplantagen genutzt werden.“

2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kontrolle muss nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG § 10) durchgeführt werden, wenn mehr als 50 ha Wald angelegt werden sollen. Bei Flächen kleiner 50 ha besteht UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts.

In der Agrarministerkonferenz vom 27. März 2009 in Magdeburg wurde zum Thema „Kurzumtriebsplantagen (KUP) – Schnellwuchshölzer/Agro-

forstsysteme“ ein Beschluss gefasst, der in Nummer 3 folgende Festlegung enthält (S. 27, TOP 21, Nr. 3):

„Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass nach aktueller Rechtslage Kurzumtriebsplantagen/Agroforstsysteme auf Ackerflächen keine genehmigungsbedürftigen Erstaufforstungen sind, wenn diese auf Flächen angelegt werden, die nach dem Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen (FGIG) weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen gelten; eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist in diesen Fällen auch mangels Trägerverfahren nicht erforderlich.“

2.6 Naturschutzgesetze

In § 14 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird folgendes angemerkt: „Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.“

Darüber hinaus wird auf o. g. Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 27. März 2009 verwiesen, der in Nummer 4 folgende Aussage enthält:

„Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder sind sich einig, dass der Anbau von mehrjährigen Kulturen zur Biomasseerzeugung auf Ackerflächen im Regelfall nicht als Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts anzusehen ist.“

Eine klare rechtsverbindliche Grundlage für die Bewertung, ob der Anbau von Energieholz einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, ist nicht vorhanden. Jede Anlage muss als Einzelfall betrachtet werden. Um Rechtssicherheit zu erlangen, sollte das Vorhaben vor der Anlage der Kurzumtriebsplantage bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde oder dem Amt für Landwirtschaft angezeigt werden.

2.7 Forstvermehrungsgutgesetz

Forstliches Vermehrungsgut darf nur nach Maßgabe der im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) aufgeführten Vorschriften erzeugt, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden (FoVG § 1), um für den Verbraucher einen festgelegten Qualitätsstandard des Materials zu gewährleisten. Das FoVG gilt nicht „... für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich